

SCHNELSEN 59

Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 59

Vom 29. Juni 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 59 für den Geltungsbereich Königskinderweg — Dornröschenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 4995 und 769 — Südgrenzen der Flurstücke 769 und 768 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Ausfertigung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Für die Erschließung der reinen Wohngebiete östlich Rumpelstichchenweg sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
- Bauliche Anlagen sind nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter Erdgleiche zulässig.
- Kellergeschosse dürfen nicht mehr als 1,2 m über Geländeerfläche hinausragen.

§ 3

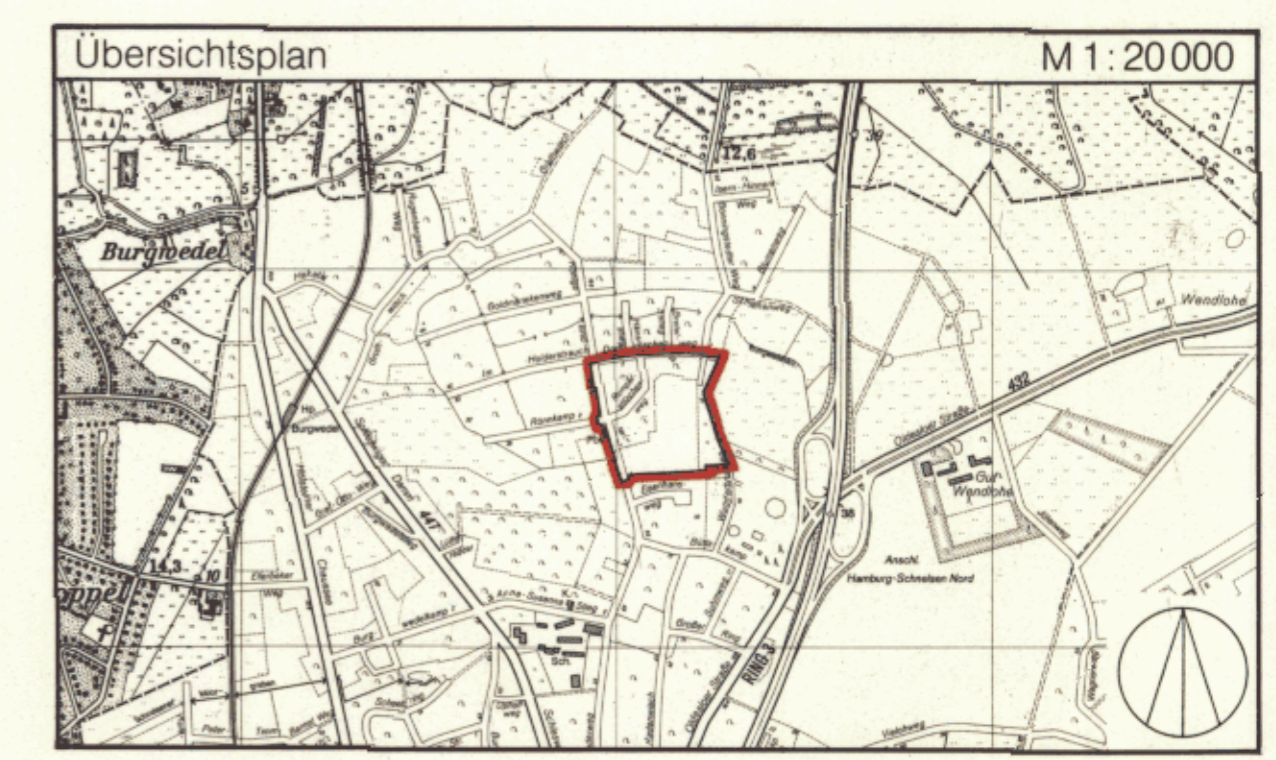
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Schnelsen 59

Festsetzungen

- | | | | |
|----------------|---|---|--|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Straßenverkehrsfläche |
| | WR Reines Wohngebiet | | Straßenbegrenzungslinie |
| | WA Allgemeines Wohngebiet | | Straßenhöhe bezogen auf NN |
| | 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen | | Grünfläche |
| | GRZ Grundflächenzahl | | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen |
| | GFZ Geschoßflächenzahl | Nachrichtliche Übernahmen | |
| | Zahl der Vollgeschosse | | Landschaftsschutzgebiet |
| z.B. II | als Höchstgrenze | Kennzeichnungen | |
| | o Offene Bauweise | | Vorhandene Gebäude |
| | ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | Hinweise | |
| | g Geschlossene Bauweise | Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) | |
| | Baugrenze | Längenmaße und Höhenangaben in Metern | |
| | TH Traufhöhe | Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1983 | |
| | TH als Höchstgrenze | | |
| | in m über Geländeoberfläche | | |
| | GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße | | |
| | Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind | | |



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Schnelsen 59
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 319

Archiv Nr. 24042

2. Die festgesetzten Grundflächen und Geschoßflächen können ausgenutzt werden; auf die erhaltenswerten Bäume ist bei der Anordnung der Baukörper Rücksicht zu nehmen.
3. Für die Erschließung sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen Weg anzulegen.
5. Tiefgaragen können nur innerhalb der mit „A“ gekennzeichneten Fläche errichtet werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Schnelsen 59

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 59 für den Geltungsbereich Königskinderweg — Dornröschenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 4995 und 769 — Südgrenzen der Flurstücke 769 und 768 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in-

nerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Erschließung der reinen Wohngebiete östlich Rumpelstilzchenweg sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
2. Bauliche Anlagen sind nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter Erdgleiche zulässig.
3. Kellergeschosse dürfen nicht mehr als 1,2 m über Geländeoberfläche hinausragen.
4. Die Dachneigung der zweigeschossigen Gebäude darf 35 Grad nicht überschreiten.
5. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe des Gemeinschaftsstandsplatzes für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat